

Gabriella Flückiger | Fürsprecherin */**

CAS Prozessführung - Civil Litigation, IRP - HSG

Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

Eva Kaszpari | MLaw

Juristin

Helene Wiggli | Kaufmännische Angestellte

Administration / Assistenz

Anina Stucky | Kauffrau EFZ

Mitarbeitende Administration

* Eingetragen im Anwaltsregister Kanton Solothurn

** Mitglied SolAV / BAV / SAV

TRAGEN

PERSÖNLICH / VERTRAULICH

Hochbauamt Kanton Solothurn

Herr Guido Keune, Kantonsbaumeister

Rötihof

Werkhofstrasse 65

4509 Solothurn

Solothurn, 31. August 2023 GF

SLZSV.2022.102

Klageverfahren Repoxit AG vs. Staat Solothurn, Finanzdepartement betreffend Forderung

Sehr geehrter Herr Keune

In obgenannter Angelegenheit habe ich Ihnen mit E-Mail vom 21.07.2023 die Klage vom 21.06.2023 samt Beweismittelverzeichnis der Repoxit AG, v.d. RA Michael Kloter und/oder RA Sibin Heuser, Kloter Rechtsanwälte AG, Rothfluhstrasse 67, Postfach 326, 8702 Zollikon gegen den Staat Solothurn iS Neubau Bürgerspital Solothurn BSS, Forderung zukommen lassen. Mit Verfügung vom 17.07.2023 hat das Zivilgericht Solothurn-Lebern Ihnen bis am 13.09.2023 Frist gesetzt, eine Klageantwort und ev. Widerklage einzureichen. Diese Frist ist grundsätzlich 2 Mal um je 20 Tage erstreckbar.

Mit E-Mail vom 31.07.2023 haben Sie mich gebeten, Ihnen die Prozesschancen und -risiken für den Staat Solothurn aufzuzeigen, unter Angabe der zu erwartenden Prozesskosten.

Solothurn

Kronengasse 12 | Postfach 209 | 4503 Solothurn
Telefon +41 (0)32 624 90 30 | Fax +41 (0)32 624 90 31
mail@flueckiger-law.ch | www.flueckiger-law.ch

Bern (Besucheradresse)

Maulbeerstrasse 10 | 3011 Bern
Telefon +41 (0)32 624 90 30 | Fax +41 (0)32 624 90 31
mail@flueckiger-law.ch | www.flueckiger-law.ch

I. Klage

Die Repoxit AG hat nachstehende Forderungen aus Werkvertrag bzw. Nachträgen gegenüber dem Staat Solothurn eingeklagt:

- CHF **467'854.45** zzgl. 5% Zins seit dem 23.05.2022 (Werklohnforderung aus Unternehmenschlussabrechnungen für PU-Bodenbeschichtungen vom 09.12.2021, Unterlagsböden vom 07.12.2021 und Ausgleichsschicht vom 07.12.2021)
- CHF **4'591.50** (verwirkter Skontoabzug auf die 3 vorgenannten Rechnungen)
- CHF **59'144.65** zzgl. 5% Zins seit dem 01.09.2023 (Werklohnforderung aus Unternehmensschlussabrechnung Hartbetonbeläge vom 07.12.2021)
- CHF **1'207.00** (verwirkter Skontoabzug auf die vorgenannte Rechnung)

Total einen Betrag von **CHF 532'797.60 zzgl. Zins seit wann rechtens** ausmachend.

II. Klageantwort und ev. Widerklage

Wie bereits vorstehend erwähnt, ist der Staat Solothurn seitens des Gerichtes nunmehr aufgefordert worden, eine Klageantwort und ev. Widerklage einzureichen.

- 2 -

a) Klageantwort, ohne Widerklage, jedoch Erhebung der Einrede der Verrechnung bis zur Höhe der eingeklagten Forderung

Bei dieser Vorgehensweise beantragt der Staat Solothurn die Abweisung der Klage, ohne jedoch gleichzeitig auch eine Widerklage einzureichen (abschliessend, es gibt keinen späteren Zeitpunkt um eine Widerklage einzureichen).

Der Antrag der Abweisung begründet sich einerseits auf der vom Staat Solothurn zu beweisenden Behauptung, dass die eingeklagte Forderung keinen Bestand bzw. mindestens in der eingeklagten Höhe keinen Bestand hat. Andererseits wird eine Abweisung durch die von Ihnen behauptete Geltendmachung der Einrede der Verrechnung bis zur Höhe der eingeklagten Forderung für den, dem Staat Solothurn entstandenen Schaden zu begründen sein. Eine darüberhinausgehende Forderung des Staates Solothurn gegen die Repoxit AG müsste dann in einem separaten Prozess gegen diese angestrengt werden. Beide Argumentationen (Bestreitung Forderung der Repoxit AG und Geltendmachung der Verrechnung) sind vom Staat Solothurn zu beweisen.

b) Klageantwort mit Widerklage

Bei dieser Vorgehensweise beantragt der Staat Solothurn nicht nur die Abweisung der Klage, sondern macht gleichzeitig die von ihm behauptete Forderung gegenüber der Repoxit AG aus dem Schadenfall widerklageweise im vollen Umfang geltend.

c) Unterschied zwischen a) und b)

Die Prozesskosten, bestehend aus den Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Auslagen, etc.) und den Parteienschädigungen richten sich nach der Höhe des Streitwertes. Hinzu kommen noch anfallende Kosten, wie z.B. die eines Gerichtsgutachtens.

Bei der Variante „Klageantwort, ohne Widerklage“ begründet sich der Streitwert im Rechtsbegehren der Klage und damit vorliegend in der eingeklagten Forderung samt Verzugszins.

Bei der Variante „Klageantwort mit Widerklage“ begründet sich der Streitwert im Rechtsbegehren der Klage und damit vorliegend in der eingeklagten Forderung samt Verzugszins und/oder der Forderung, welche widerklageweise geltend gemacht wird.

Dementsprechend unterschiedlich hoch fallen die Prozesskosten aus. Vgl. auch nachstehende Ausführungen hierzu.

Die auf Seiten des Staates Solothurn als Beklagter vorzubringenden, zu begründenden und zu beweisenden Behauptungen sind bei beiden Vorgehensweisen nahezu gleichlautend. Vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen.

III. Vorbringen für den Staat Solothurn als Beklagter bzw. als Widerkläger

Die vom Staat Solothurn darzulegenden und zu beweisenden Hauptthemen / Vorbringen sind, ungeachtet ob als Einrede der Verrechnung oder widerklageweise, u.a. (nicht abschliessend),

- dass das bestellte Produkt (Werk) nicht dem eingebauten entspricht und deshalb einen Mangel darstellt,
- dass die Einbringung des Werkes mangelhaft erfolgte,

- dass es sich beim geltend gemachten Mangel um einen Mangel im Rechtssinn handelt,
- die Ursächlichkeit des Mangels,
- dass der Mangel durch die Repoxit AG verursacht wurde und sie diesen zu verantworten hat,
- der Mangel rechtsgenügend gerügt worden ist,
- dass der Repoxit AG bezogen auf den Mangel das Nachbesserungsrecht gewährt worden ist bzw. einvernehmlich eine Lösung für die Nachbesserung vereinbart worden ist,
- der Bestand und die Höhe des Schadens, der gegenüber der Repoxit AG geltend gemacht wird, und zwar bezogen auf jede Forderungsposition,
- dass die Repoxit AG für den Ersatz dieses geltend gemachten Schadens in der Pflicht steht,
- dass die von der Repoxit AG eingeklagte Forderung keinen Bestand hat bzw. die eingeklagte Forderung in der Höhe nicht geschuldet ist, und zwar bezogen auf jede Position, die bestritten wird.

Bezüglich dieser Vorbringen steht der Staat Solothurn nicht nur in der Behauptungs-, sondern vor allem auch in der Beweispflicht (Prozessthema und -gegenstand). Diese Beweise werden in einem Gerichtsprozess nicht nur durch Parteibefragung bzw. Parteibehauptung geführt, sondern insbesondere auch durch Urkunden (Werkverträge mit den gesamten Beilagen, Protokollen, Schreiben etc.; im Zusammenhang mit den geltend gemachten Forderungen sind dies z.B. Offerten, Bestellungen, Zahlungsbelege) und Gerichtsgutachten. Allenfalls stehen als Beweis auch die Gutachterbefragung, die Zeugenbefragung und der Augenschein zur Verfügung.

IV. Chancen und Risiken

a) Generell

Das Gericht bildet seine, letztlich zu einem Urteil führende Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise.

Von den Fragen nach der bei den Parteien liegenden Beweislast und der Beweiswürdigung durch das Gericht ist jene nach dem Beweismass abzugrenzen. Dieser Massstab bestimmt, ob das Gericht für das Vorhandensein einer bestimmten Tatsache einen strikten Beweis verlangt oder sich mit einem minderen Grad an Sicherheit begnügt.

Abzustellen ist grundsätzlich darauf, dass die beweisbelastete Partei dem Gericht eine behauptete Tatsache so darzulegen hat, dass dieses zu einem vernünftigen Grad an Sicherheit von deren Existenz überzeugt ist, mithin dieses den Beweis als erbracht erachten kann.

Das schweizerische Zivilrecht kennt als Regelbeweismass grundsätzlich den strikten Beweis. Dieser gilt dann als erbracht, wenn das Gericht von einer bestrittenen Tatsache vollständig überzeugt ist. Dabei genügt für eine solche Überzeugung, dass ein Sachverhalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, d.h. am Vorliegen der behaupteten Tatsache dürfen keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen (BGE 148 III 134 E. 3.4.1; BGE 135 V 39 E. 6.2; BGE 130 III 321 E. 3.2).

b) Die Mängel, die Ursachen und die Verantwortlichkeiten

Der Staat Solothurn hat zu beweisen, dass er die behaupteten Mängel fristgerecht und rechtsgenügend gerügt hat. Ist dem zu folgen, wird das Gericht anschliessend zu prüfen haben, ob diese gerügten Mängel tatsächlich bestehen und bejahendenfalls, worin die Ursachen liegen und ob die Mängel und die Ursachen von der Repoxit AG zu verantworten sind.

- 5 -

Es gilt hierbei der strikte Beweis.

Da die bereits vorhandenen Gutachten – nicht zuletzt und insbesondere auch bezüglich der Ursächlichkeit – von den Parteien unterschiedlich verstanden werden, muss davon ausgegangen werden, dass das Gericht bezüglich der sich stellenden Fragen nach der technischen Mangelhaftigkeit und den Ursachen, welche dann auf die Verantwortlichkeiten schliessen lassen sollten, ein Gerichtsgutachten anordnen wird.

Ausgehend von den vorhandenen Gutachten werden sich mit Blick auf ein Gerichtsgutachten bezüglich Inhalt und Schlussfolgerungen nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten auf tun.

Insbesondere im Zusammenhang mit den strittigen Ursachen und der daraus folgenden Zuweisung von Verantwortlichkeiten (könnten z.B. allenfalls auch beim Folgeunternehmer liegen, welchem vertraglich die Vorbehandlung des Unterbodens oblag (Abschleifen der Sinterschicht) und welcher den eingebachten Unterboden zur Weiterarbeit übernommen hat),

muss die Einschätzung, in welche Richtung das Gerichtsgutachten gehen kann, als offen beurteilt werden, und stellt für den Staat Solothurn mit Blick auf die von ihm zu beweisenden Vorbringen ein Risiko dar, welches es nicht zu unterschätzenden gilt.

Darüber hinaus werden der Gerichtsgutachter und das Gericht sich auch mit der Frage auseinanderzusetzen haben, wie es sich mit dem von der Repoxit AG eingebrachten Unterboden verhält (welcher nicht mit dem bestellten Unterboden identisch ist) und wie sich dies in Relation zum geltend gemachten Mangel verhält. Da auch hier die Meinung der Parteien weit auseinandergehen und damit als strittig zu gelten haben, wird dem Gerichtsgutachter auch diesbezüglich ein komplexer Fragenkatalog vorzulegen sein. Die Beantwortung der Fragen ist nicht vorhersehbar und muss als offen bezeichnet werden. Bei der gegebenen Sach- und Beweislage muss auch die vom Gericht zu beurteilende Rechtslage als nicht einfach und der Ausgang der Beurteilung als offen bezeichnet werden. Auch diese strittige Behauptung stellt für den Staat Solothurn mit Blick auf die von ihm zu beweisenden Vorbringen ein Risiko dar, welches es nicht zu unterschätzenden gilt.

Wird sich kein eindeutiger Beweis für einen technischen Mangel (die Beurteilung des Mangels als Vertragsabweichung selber, ist eine Rechtsfrage und obliegt dem Gericht) sowie für die Ursächlichkeit und/oder eine Verantwortlichkeit bei der Repoxit AG ergeben, hat der Staat Solothurn die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

- 6 -

Das Beweisergebnis ist nicht vorhersehbar und birgt bei vorliegender Sachlage ein nicht unerhebliches Risiko für den Staat Solothurn.

c) Die Gewährung des Nachbesserungsrechts

Bejahendenfalls, dass es sich um einen Mangel handelt, welcher von der Repoxit AG zu vertreten ist, stellt sich daran anschliessend die Frage nach der Gewährung des Nachbesserungsrechts.

Kommt das Gericht zum nicht unwahrscheinlichen Schluss, dass dieses beschnitten oder der Repoxit AG sogar entzogen worden ist, so hat der Staat Solothurn seine Gewährleistungsrechte gegenüber der Repoxit AG verwirkt. Dabei ist die Motivation des Staates Solothurn als Besteller insofern unbeachtlich, als sie nicht im Verhalten der Repoxit AG als Werkvertragsnehmerin begründet liegt.

Selbstverständlich wird dem Gericht gegenüber vorgebracht werden müssen, dass im Zeitpunkt des Entscheids nach dem weiteren Vorgehen, nicht nur die Eröffnung des Neubaus des Bürgerspitals unmittelbar bevorstand, sondern die soH AG gegenüber dem Staat Solothurn eine schriftliche Schadenersatzforderung in der Höhe von ca. CHF 32 Mio. in Aussicht gestellt hat, für den Fall, dass der Parkettboden in den Patientenzimmern unter laufendem Betrieb saniert werden müsse. Unter diesen Prämissen entschieden sich der Staat Solothurn und der Verwaltungsrat der soH, dass entgegen dem Bericht des Gutachters der Boden nunmehr nicht nur in den offensichtlich betroffenen Zimmern, sondern in allen 155 Patientenzimmern vollständig durch Rückbau, entsprechende Aufbereitung des Unterbodens und Neueinbringung des Parkettbodens zu sanieren seien. Von einer punktuellen Sanierung wurde entgegen dem gutachterlichen Vorschlag abgesehen.

Da im Zusammenhang mit den Gewährleistungsrechten und in Anwendung der SIA Norm 118 (wie vorliegend der Fall) der Unternehmer und damit vorliegend die Repoxit AG bestimmt, was und in welchem Umfang er nachbessert, besteht vorliegend für den Staat Solothurn ein beachtliches Risiko, dass das Gericht in diesem Punkt zum Schluss kommt, dass das der Repoxit AG zu gewährende Nachbesserungsrecht verwirkt sei und der Staat Solothurn dementsprechend die Folgen daraus zu tragen habe, was letztlich zu einer Gutheissung der Klage der Repoxit AG führen kann.

d) Unverhältnismässigkeit der Nachbesserung

Würde das Gericht bejahendenfalls zum Schluss kommen, dass es eine Vertragsverletzung durch die Repoxit AG für hinreichend bewiesen erachtet, steht der geltend gemachte Nachbesserungsanspruch des Staates Solothurn (vorbehalten, dass auch dieser durch das Gericht als nicht verwirkt beurteilt wird) unter dem weiteren Vorbehalt, dass eine Nachbesserung unter Berücksichtigung aller Umstände für die Repoxit AG auch zumutbar ist.

Unzumutbarkeit liegt immer dann vor, wenn der vom Werkvertragsnehmer aufzubringende Nachbesserungsaufwand gemessen am berechtigten Interesse des Bestellers an der Nachbesserung unverhältnismässig ist, wobei die Beurteilung aufgrund objektiver Gesichtspunkte und nicht nach der subjektiven Sicht zu erfolgen hat. Die Unzumutbarkeit kann auf finanziellen, technischen oder sonstigen Gründen beruhen.

Vorliegend kann auch diesbezüglich ein nicht zu unterschätzendes Risiko zu Lasten des Staates Solothurn nicht von der Hand gewiesen werden.

e) Forderung der Klägerin

Bei einer beabsichtigten Bestreitung der eingeklagten Forderung der Repoxit AG in Bestand bzw. in der Höhe, hat der Staat Solothurn diese pro Position begründet zu widerlegen.

Dabei gilt es (im Sinn eines Risikos für den Staat Solothurn) zu berücksichtigen, dass der vom Staat Solothurn mandatierte Generalplaner die Rechnungen bereits als richtig und geschuldet visiert hat, was die Klägerin zu ihren Gunsten im Prozess wird vorbringen können.

f) Forderung des Staats Solothurn

Im Zusammenhang mit der vom Staat Solothurn behaupteten Forderung und damit dem Schaden, welcher ihm aus dem Schadenfall entstanden sein soll, wird er u.a. zu beweisen haben, und zwar pro geltend gemachte Position, dass diese Forderung Bestand hat, im Zusammenhang mit dem Schadenfall gerechtfertigt und zudem von der Repoxit AG auch effektiv zum Ersatz geschuldet ist.

In Abhängigkeit, ob die geltend gemachten Schadenspositionen dabei als Ersatz aus Mängelhaftung, Begleitschaden oder Mangelfolgeschaden zu qualifizieren sind, muss der Staat Solothurn das diesbezügliche Erfülltsein der verschiedenen Voraussetzungen, dies unterschiedlich und abhängig von der jeweiligen Schadenskategorie, beweisen.

Dabei handelt es sich um eine sehr aufwendige und schwierige Beweisführung, welche in der Regel darin endet, dass ein vom Gericht bestellter Gerichtsgutachter die Forderung zu Händen des Gerichts beurteilt.

V. Prozesskosten

a) Allgemeines

Für die Berechnung der Prozesskosten ist der Streitwert massgebend. Dieser wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zur Bestimmung der Prozesskosten werden die Streitwerte von Klage und Widerklage zusammengerechnet, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen. Stehen sich Klage und Widerklage gegenüber, so bestimmt sich der

Streitwert nach dem höheren Rechtsbegehren. Diese Beurteilung obliegt grundsätzlich dem Gericht. Im Voraus lassen sich die Prozesskosten anhand des Streitwertes lediglich approximativ ermitteln.

Die Gerichtskosten richten sich nach BGS 615.11 - Gebührentarif (GT).

Die Gutachterkosten variieren sehr stark. Dies in Abhängigkeit des vom Gericht zu bestellenden Gutachters.

Gemäss GT setzt der Richter die Kosten der berufsmässigen Vertretung nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230 - 330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird.

Gemäss der geltenden Schweizerischen Zivilprozessgesetzgebung (ZPO) werden die Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten, Gutachterkosten wie auch die Parteientschädigung für den Rechtsvertreter der obsiegenden Partei) der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend, bei Klageanerkennung die beklagte Partei. Die Anwaltskosten der eigenen Rechtsvertretung verbleiben dementsprechend bei der unterliegenden Partei zur Bezahlung und erweisen sich in der Regel um einiges höher als die im Gerichtsurteil gesprochene Parteientschädigung für die Rechtsvertretung der obsiegenden Partei. Bezüglich der obsiegenden Partei und ihrer Rechtsvertretung gilt: Die Differenz zwischen der gesprochenen Parteientschädigung und den effektiven Anwaltskosten muss die obsiegende Partei selber tragen.

- 9 -

b) Klageantwort, ohne Widerklage, jedoch Erhebung der Einrede der Verrechnung bis zur Höhe der eingeklagten Forderung

Die eingeklagte Forderung beträgt CHF 532'797.60 zzgl. Zins.

Die Entscheidgebühr (Gerichtskosten) beträgt für einen Streitwert von CHF 200'001.00 bis zu CHF 500'000.00 gemäss GT zwischen CHF 1'800.00 bis zu CHF 25'000.00 und

für einen Streitwert von CHF 500'001.00 - 1'000'000.00 gemäss GT zwischen CHF 2'500.00 bis CHF 50'000.00.

Approximativ ist mit folgenden ca. Kosten im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zu rechnen:

Gerichtskosten	ca. CHF 30' – 35'000.00
Gutachterkosten	ca. CHF 40' – 80'000.00
Parteienschädigung	ca. CHF 50' – 60'000.00
Eigene Rechtsvertretung	ca. CHF 70' – 85'000.00

c) Klageantwort mit Widerklage

Die eingeklagte Forderung beträgt CHF 532'797.60 zzgl. Zins. Die Forderung aus Widerklage soll gemäss Ihren Ausführungen bis dato ca. CHF 3.4 Mio. betragen. Der Streitwert und damit die zu erwartenden Prozesskosten sind demnach im Falle einer Widerklage um ein wesentliches höher als ohne Einreichung einer Widerklage. In der Annahme, dass das Gericht Klage und Widerklage als sich gegenüberstehend beurteilen wird, bestimmt sich der Streitwert nach dem höheren Rechtsbegehren. Die nachstehenden approximativen Berechnungen erfolgen deshalb in der Annahme eines Streitwertes von CHF 3.4 Mio (vorbehalten der Zusammenrechnung der Streitwerte durch das Gericht).

- 10 -

Die Entscheidgebühr (Gerichtskosten) beträgt für einen Streitwert von CHF 500'001.00 - 1'000'000.00 gemäss GT zwischen CHF 2'500.00 bis CHF 50'000.00; übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 Prozent des Streitwerts erhöht werden.

Approximativ ist mit folgenden ca. Kosten zu rechnen:

Gerichtskosten	ca. CHF 70' – 75'000.00
Gutachterkosten	ca. CHF 60' – 90'000.00
Parteienschädigung	ca. CHF 90' – 110'000.00
Eigene Rechtsvertretung	ca. CHF 120' – 140'000.00

d) Verfahrensablauf

Grundsätzlich kann von nachstehend beschriebenem Verfahrensablauf ausgegangen werden:

Je doppelter Schriftenwechsel für Klage und Widerklage, bei Einsetzung Gerichtsgutachter Mitarbeit beim Fragenkatalog (Gutachten und Ergänzungsgutachten), Stellungnahmen zu Gutachten und Ergänzungsgutachten, ev. Instruktionsverhandlung, Hauptverhandlung mit Beweisabnahmen (Partei- und Zeugenbefragung, ev. Befragung Gutachter, ev. weitere), Teilnahme der Parteien an den Verhandlungen.

VI. Empfehlung, weiteres Vorgehen

Insgesamt wird der bevorstehende (Bau-)Prozess nicht nur sehr lange dauern, sondern es zeichnet sich bereits heute ab, dass dieser auch inhaltlich als sehr komplex und anspruchsvoll bezeichnet werden muss.

Der Verfahrensausgang muss als offen und damit für den Staat Solothurn als unsicher bezeichnet werden.

Es gibt viele Vorbringen bzw. Behauptungen, die es durch den Staat Solothurn zu beweisen gilt. Diese müssen dann auch noch vom Gericht zustimmend erwogen und beurteilt werden, um auch nur ansatzweise zu einem mindestens teilweise vertretbaren Ausgang des Verfahrens für den Staat Solothurn zu gelangen.

Die vom Gericht zu erwägenden und zu beurteilenden, von den Parteien behaupteten Tatsachen (nicht abschliessend) und die damit einhergehenden Risiken wurden vorstehend aufgezeigt.

Unter Berücksichtigung der Höhe des Streitwerts wird es auch ein teurer Prozess.

Wird die klägerische Forderung gutgeheissen und die Einrede der Verrechnung mit einer Forderung des Staates Solothurn bzw. die Widerklage abgewiesen, hat der Staat Solothurn die anfallenden vorstehend approximativ ausgeführten Prozesskosten zu tragen.

Hinzu kämen dann noch die Kosten der eigenen Rechtsvertretung und die Ressourcenbindung der Mitarbeitenden des Hochbauamtes, die den gesamten Prozess nicht nur begleiten, sondern inhaltlich massgeblich für die sachverhaltlichen Stellungnahmen und die Beibringung der notwendigen gerichtstauglichen Beweismittel zuständig und verantwortlich sind.

Unter diesen Voraussetzungen wird dem Staat Solothurn eine sorgfältige Abwägung empfohlen, ob er sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und in Abwägung der aufgezeigten Risiken (diese nicht abschliessend) effektiv auf den anhängig gemachten Prozess einlässt oder nicht.

Sofern davon Abstand genommen werden soll, wird das dem Gericht mitzuteilen sein. Dies kommt dann einem Unterziehen unter die Klage gleich und dem Staat Solothurn werden die bis anhin aufgelaufenen Kosten des Gerichts (was noch nicht sehr viel sein kann) und der Gegenpartei für die Ausarbeitung der Klage, sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens (ohne Parteientschädigung) auferlegt.

Ich bitte Sie, mir baldmöglichst, spätestens bis am 15.09.2023 mitzuteilen, ob Sie bzw. der Staat Solothurn vom Prozess Abstand nehmen will oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um Mitteilung, ob Sie eine Klageantwort (mit Einrede der Verrechnung) einreichen und auf die Einreichung einer Widerklage verzichten wollen, oder ob Sie zusammen mit der Klageantwort gleichzeitig auch Widerklage (und in welchem Umfang) erheben wollen.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Gabriella Flückiger, Fürsprecherin
Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

E: 03.08.2023

IIIIII KANTON **solothurn**

Richteramt Solothurn-Lebern
Zivilabteilung

Westbahnhofstrasse 16 / Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 73 55

Jessica Müller

Frau
Gabriella Flückiger
Rechtsanwältin
Kronengasse 12
Postfach 209
4503 Solothurn

2. August 2023

Verfügung

Sehr geehrte Frau Flückiger

In Sachen

Reposit AG, Effretikon, vertreten durch Rechtsanwalt Michael Kloter; gegen
Staat Solothurn, vertreten durch Rechtsanwältin Gabriella Flückiger, betreffend
Forderung

hat Amtsgerichtspräsidentin Gerber heute verfügt:

Das Verfahren wird neu unter dem Vorsitz von Amtsgerichtspräsidentin Lea Gerber geführt.

Freundliche Grüsse



Karin Lüthi, Amtsgerichtsschreiber-Stv.

Geht an:

Gabriella Flückiger, Rechtsanwältin, Kronengasse 12, 4503 Solothurn, A-Post

Michael Kloter, Rechtsanwalt, Kloter Rechtsanwälte AG, Rotfluhstrasse 67, 8702 Zollikon, A-Post